

# **Satzung des „Leichtathletik-Team Borna“ e.V. (LAT)**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2024 in Borna.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna,  
unter der Registriernummer VR 922 am 01.07.2019.**

Das „Leichtathletik-Team Borna“ e.V. gibt sich folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Leichtathletik-Team Borna“ e.V. (im folgenden LAT genannt!)
2. Er hat seinen Sitz in Borna und ist im Vereinsregister im Amtsgericht Borna eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es,
  - die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere der Leichtathletik
  - Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen
  - im fairen Wettkampf Körper und Geist des einzelnen zu stärken sowie
  - den Gemeinschaftssinn zu fördern
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - Sicherstellung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes entsprechend den zur Verfügung gestellten Bedingungen
  - Aus- und Weiterbildung von Trainern, Vorständen, Übungsleitern und Kampfrichtern
  - Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Sport
  - Teilnahme an Wettkämpfen
  - Einbeziehung der Angehörigen der Vereinsmitglieder in das Vereinsleben
  - Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Stadt Borna und dem Landkreis Leipziger Land oder seiner Rechtsnachfolger

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

1. Rechtsgrundlagen des LAT sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, wobei die Ordnungen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und nicht Bestandteil dieser sind.
2. Ordnungen und deren Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

#### **§ 5 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Das LAT ist Mitglied des Leichtathletik-Verband Sachsen e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

#### **§ 6 Begründung der Mitgliedschaft**

- Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- Dem LAT gehören als ordentliche Mitglieder an:
  - a. sporttreibende (aktive) Mitglieder
  - b. unterstützende (passive) Mitglieder
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, deren Beitrittserklärung der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bedarf, verpflichten sich diese mit der Antragsstellung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Dieser Beitrag ist beim Ausscheiden des Mitgliedes anteilig auf die Monate zu zahlen.
- Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft im Verein endet unter verschiedenen, unabhängig voneinander wirksamen Bedingungen:
- **Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung von den Erziehungsberechtigten einzureichen. Ausnahmen sind im Einzelfall durch den Vorstand zu prüfen

Über Anträge zum vorzeitigen Austritt aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
- **Kündigung**

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres gegenüber dem Mitglied gekündigt werden.
- **Streichung von der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist und die Rückstände trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In den Mahnungen ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

- **Ende der Mitgliedschaft durch Tod**

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitgliedes

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt

- die Einrichtungen, Anlagen und Sachmittel des Vereins zu nutzen
- über ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung an deren Beschlüssen mitzuwirken
- an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierzu bestehenden Bestimmungen und Beschlüsse teilzunehmen
- den Einsatz der Finanzen und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitglieder zu fordern und zu überprüfen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung und Ordnungen zu befolgen
- die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des LAT.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- f. Wahl des Vorstandes
  - g. Wahl der Kassenprüfer, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins, soweit erforderlich
3. Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 1 Monat vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr, jedoch mindestens nach Ablauf von 2 Jahren.
  4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Ergänzungsanträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagungsordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung.
  5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrags tagen.
  6. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht
    - 6.1 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
    - 6.2 Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
    - 6.3 Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
  7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie dem Sportwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
2. Die Positionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Sportwart müssen zwingend besetzt sein. Die Position des Geschäftsführers kann, muss aber nicht besetzt werden. Sollte die Position des Geschäftsführers in einer Wahlperiode nicht besetzt werden, verteilen sich die Aufgaben auf die anderen Vorstandspositionen.
3. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode, gleich aus welchen Gründen aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand einstimmig ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt **4 Jahre**. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse, die zur Abwicklung des laufenden Geschäftbetriebes notwendig sind.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und sind zu unterzeichnen.

## **§ 13 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26a des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innerverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung hat der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

## **§ 15 Satzungsänderungen, Neufassung der Satzung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, Neufassungen der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Kreisstadt Borna, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

**Diese neue Satzung wurde am 24.10.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.**

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....

**Borna, .....**